

Bonner Entwurf
18.05.2011

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

in

Auslandseinsatzsituationen

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES,
IN DER ERWÄGUNG,

dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS,

dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS,

dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

IN DER ERKENNTNIS,

dass die gegenwärtig vorhandenen Instrumente zum Menschenrechtsschutz in Auslandseinsatzsituationen nicht ausreichen und der Menschenrechtsschutz in diesen Situationen dringend verbessert werden muss,

IN DER ERWÄGUNG,

dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern, und der praktische Anwendungsbereich des Artikels 103 der Charta der Vereinten Nationen in Auslandseinsatzsituationen so gering wie möglich ausfallen sollte,

BETONEND,

dass dieser Pakt die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Vertragsstaaten nach dem Völkerrecht in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt und nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen,

NACHDRÜCKLICH BETONEND,

dass dieser Pakt der Begrenzung der Ausübung internationaler Befugnisse im Ausland dient, weshalb keine Bestimmung dieses Paktes so auszulegen ist, dass sie die Souveränität, Unabhängigkeit oder territorialen Unversehrtheit von Staaten beeinträchtigt,

VEREINBAREN

folgende Artikel:

Teil I.

Artikel 1. (1) Dieser Pakt ist nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze anwendbar auf das hoheitliche Verhalten der Streitkräftekontingente (einschließlich ihrer Angehörigen) von Staaten (nationale Streitkräftekontingente) außerhalb ihres Staatsgebietes oder der

Streitkräftekontingente der Vereinten Nationen (VN-Streitkräftekontingente), soweit nicht das für internationale oder nichtinternationale bewaffneten Konflikte geschaffene Humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer und der Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen, oder im Einzelfall einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) speziellere Regelungen treffen oder zulassen.

(2) Dieser Pakt ist auf das hoheitliche Verhalten nationaler Streitkräftekontingente der Vertragsstaaten anzuwenden, die auf der Grundlage einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der VN-Charta (Kapitel VII-Resolution) in einem Einsatzgebiet außerhalb ihres Staatsgebietes eingesetzt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für das hoheitliche Verhalten nationaler Streitkräftekontingente der Vertragsstaaten, die aus anderen Gründen in einem Einsatzgebiet außerhalb ihres Staatsgebietes eingesetzt werden, und für das hoheitliche Verhalten von Nichtvertragsstaaten, wenn die Kapitel VII-Resolution dies bestimmt oder der Staat diese Verpflichtung nach Maßgabe von Absatz 5 übernimmt.

(4) Dieser Pakt ist auf das hoheitliche Verhalten von VN-Streitkräftekontingenten entsprechend anwendbar, die auf der Grundlage einer Kapitel VII-Resolution eingesetzt werden, wenn die Resolution dies bestimmt oder die Vereinten Nationen diese Verpflichtung nach Maßgabe von Absatz 5 übernehmen.

(5) In Fällen von Absatz 3 kann sich die Regierung eines Staates und in Fällen von Absatz 4 können sich die Vereinten Nationen dazu verpflichten, diesen Pakt anzuwenden, indem sie eine einseitige Erklärung an den Verwahrer richten. Nach Eingang beim Verwahrer hat diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Einsatz auch die Wirkung, dass ein Nichtvertragsstaat oder die Vereinten Nationen die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Vertragspartei übernehmen.

(6) Das Verhalten von Streitkräftekontingenten ist nur dann hoheitlich im Sinne dieses Paktes, wenn es unmittelbar der Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse, insbesondere der Wahrnehmung von Ermächtigungen in Kapitel VII-Resolutionen, dient.

(7) Einsatzgebiet im Sinne dieses Paktes ist der jeweilige territoriale Anwendungsbereich der einem Einsatz von Streitkräftekontingenten nach Absatz 2 zugrundeliegenden Kapitel VII-Resolution.

(8) Im Anwendungsbereich dieses Paktes sind für die menschenrechtlichen Verpflichtungen seiner Parteien die Regelungen anderer menschenrechtlicher Instrumente nicht maßgeblich, wenn es diese Instrumente oder, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 103 der VN-Charta, die dem Auslandseinsatz zugrundeliegende Kapitel VII-Resolution so bestimmen.

Artikel 2. Die Teile III und IV dieses Paktes sind in jedem Falle nur anzuwenden, soweit dies in der dem Auslandseinsatz zugrundeliegende Kapitel VII-Resolution ausdrücklich angeordnet ist.

Artikel 3. (1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die durch Übereinkommen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne.

(3) Den Vertragsstaaten bleibt es im Rahmen der bestehenden völkerrechtlichen Grenzen nationaler Rechtssetzung unbenommen, ihre nationalen Streitkräftekontingente an weitergehende Rechtssätze grund- und menschenrechtlicher Natur zu binden.

Teil II.

Artikel 4. Bei hoheitlichen Verhalten der Streitkräftekontingente sind die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen von ihm betroffenen Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 5. Die Streitkräftekontingente sind verpflichtet, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 6. Die Bestimmungen der III. Teils des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sind Bestandteil dieses Paktes, soweit sie keine Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es im Einsatzgebiet fehlt.

Artikel 7. (1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes können die Streitkräftekontingente mit Zustimmung ihrer Regierung Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen.

(2) Kein Staat kann auf Grund von Absatz 1 die völkerrechtlichen Befugnisse, die er ohne diesen Pakt hätte, erweitern.

(3) Jedes Streitkräftekontingent, das von Absatz 1 Gebrauch macht, hat dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unverzüglich über seine Regierung mitzuteilen, welche Bestimmungen es außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe es dazu veranlasst haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

(4) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann Streitkräftekontingenten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ob und wie von diesem Artikel Gebrauch gemacht werden darf, ferner kann er Maßnahmen nach Absatz 1 ändern oder aufheben.

Artikel 8. (1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren, dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten auch in Auslandseinsatzsituationen Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Rahmen der bestehenden völkerrechtlichen Grenzen nationaler Rechtssetzung

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft oder hoheitlich gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Teil III.

Artikel 9. (1) Reichen die nach Artikel 8 ergriffenen Schritte nicht aus, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, sind die Befehlshaber nationaler Streitkräftekontingente mit Zustimmung ihrer Regierungen ermächtigt, Einsatzgerichtshöfe zu errichten. In diesen Fällen haben die Staaten ihre nationalen Streitkräftekontingente mit einer ausreichenden Anzahl geeigneten Personals auszustatten und den Sachbedarf sicherzustellen.

(2) Die Zuständigkeit eines Einsatzgerichtshofs kann auch auf andere an diesen Pakt gebundene nationale Streitkräftekontingente erstreckt werden, wenn dies der Befehlshaber eines anderen nationalen Streitkräftekontingents mit Zustimmung seiner Regierung beantragt. Dies gilt für an den Pakt gebundene VN-Streitkräftekontingente bei Vorliegen der Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen entsprechend.

(3) Die Errichtung von Einsatzgerichtshöfen und ihr räumlicher Bezirk (Jurisdiktionsbezirk) sind im Einsatzgebiet öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die der Jurisdiktion der Einsatzgerichtshöfe unterliegenden Streitkräftekontingente (Absätze 1 und 2) zu bezeichnen.

Artikel 10.

(1) Einsatzgerichtshöfe sind Sonderorgane der Vereinten Nationen.

(2) Einsatzgerichtshöfe üben gesetzgeberische und rechtsprechende Funktionen aus, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, können jedoch unter keinen Umständen Kriminalstrafen gegen Personen verhängen, bestätigen oder aufheben.

(3) Gesetzgeberische und rechtsprechende Regelungen und Entscheidungen eines Einsatzgerichtshofs sind für die seiner Jurisdiktion unterliegenden Streitkräftekontingente (Artikel 9 Absätze 1 und 2) einschränkungslos verbindlich und zu beachten oder auszuführen.

Artikel 11. (1) Hat ein Befehlshaber eines Streitkräftekontingentes einen Einsatzgerichtshof errichtet, so ist er ermächtigt, den Präsidenten sowie die erforderliche Zahl von Richtern für die Dauer des Einsatzes, im Übrigen für eine mindestens einjährige und höchstens dreijährige Amtsperioden zu ernennen.

(2) Der Präsident eines Einsatzgerichtshofs hat das Recht, sich bei unzureichender Ausstattung des Einsatzgerichtshofs mit Personal oder Material unmittelbar an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen zu wenden, das Empfehlungen an den Befehlshaber oder dessen Regierung aussprechen kann.

(3) Zum Präsidenten oder zum Richter eines Einsatzgerichtshofs kann mit seiner Zustimmung und der Billigung seiner Regierung nur ernannt werden, wer

- a.) das 35. Lebensjahr vollendet hat,
- b.) die Gerichtssprache fließend beherrscht,
- c.) mindestens dreijährige Erfahrung als Rechtsberater von Befehlshabern in den Streitkräften seines Staates vorweisen kann,
- d.) besondere Kenntnisse im Völkerrecht erworben hat,
- e.) dem jeweiligen Streitkräftekontingent angehört und
- c.) die in seinem Staat für die höchsten richterlichen Ämter geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(4) Wer zum Präsidenten oder zum Richter eines Einsatzgerichtshofs ernannt worden ist, ist für die Dauer seines Amtes von allen Aufgaben und Verpflichtungen als Streitkräftekontingentsangehöriger und Bediensteter seines Staates befreit; er genießt aber weiterhin alle Rechte aus dem ruhenden Rechtsverhältnis und darf von seinem Staat finanziell nicht schlechter gestellt werden als er unmittelbar vor seiner Ernennung stand.

(5) Präsidenten oder Richter eines Einsatzgerichtshofs sind niemandem außer dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für ihre Amtstätigkeit nach diesem Teil zur Rechenschaft verpflichtet und dürfen ohne dessen Zustimmung auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt von ihren oder anderen Vertragsstaaten weder getadelt oder gemäßregelt noch benachteiligt werden.

(6) Die Vertragsstaaten unternehmen die erforderlichen Schritte, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, auch im Strafrecht, die notwendig sind, um Präsidenten und Richter eines Einsatzgerichtshofs vor rechtswidrigen Einflussnahmen auf ihre Amtstätigkeit nach diesem Teil zu schützen.

(7) Wer zum Präsidenten oder zum Richter eines Einsatzgerichtshofs ernannt worden ist, kann sein Amt jederzeit niederlegen, er kann aber während seiner Amtsperiode nur vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen seinen Willen abberufen werden. Nach Niederlegung ihres Amtes sind Präsidenten und Richter eines Einsatzgerichtshofs verpflichtet, ihr Amt solange weiterzuführen, bis ein Nachfolger ernannt worden ist, jedoch längstens für drei Monate.

Artikel 12.

(1) Wird jemand durch hoheitliches Verhalten in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu dem Einsatzgerichtshof offen, dessen Jurisdiktion das jeweilige Streitkräftekontingent unterliegt (Artikel 9 Absätze 1 und 2), wenn kein nationaler Rechtsweg besteht. Ist die Ausschöpfung eines vorhandenen Rechtsweges nicht zumutbar, kann der Einsatzgerichtshof eine Beschwerde zur Entscheidung annehmen, wenn dies zur Durchsetzung des Rechts geboten ist.

(2) Entscheidungen des Einsatzgerichtshofs gehen Entscheidungen nationaler Gerichte über denselben Streitgegenstand vor; sie sind nicht mit Rechtsmitteln angreifbar.

(3) Der Einsatzgerichtshof ist zuständiges Gericht und seine Richter sind zuständige Richter im Sinne von Artikel 6.

(4) Die rechtsprechende Tätigkeit der Einsatzgerichtshofs erfolgt nach Maßgabe

a.) der Kapitel VII-Resolution,

b.) der Charta der Vereinten Nationen und anderen anwendbaren Völkerrechts,

c.) ergänzender Einsatzverordnungen des Präsidenten des Einsatzgerichtshofs.

(5) In Ermangelung vorgehender Bestimmungen (Absatz 4) erfolgt die rechtsprechende Tätigkeit der Einsatzgerichtshofs unter sinngemäßer Anwendung der dem öffentlichen Rechte angehörenden und am Sitz der Regierung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, soweit sie keine Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Jurisdiktionsbezirk fehlt.

(6) Der Präsident des Einsatzgerichtshofs nimmt an der rechtsprechenden Tätigkeit des Einsatzgerichtshofs nicht teil.

Artikel 13.

(1) Einsatzverordnungen des Präsidenten des Einsatzgerichtshofs können

a.) in Übereinstimmung mit der Kapitel VII-Resolution, der Charta der Vereinten Nationen und anderem anwendbaren Völkerrecht Bestimmungen über das materielle Recht und das Verfahrensrecht enthalten, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um hoheitliches Verhalten von Streitkräftekontingenten so zu begrenzen, dass den in diesem Pakt anerkannten Rechten im Jurisdiktionsbezirk Wirksamkeit zukommt,

b.) die Gerichtsverfassung, die innere Ordnung und die Geschäftsabläufe des Einsatzgerichtshofs näher regeln sowie die Schaffung eines Verordnungsblatts für den Jurisdiktionsbezirk vorsehen.

(2) Einsatzverordnungen sind im Jurisdiktionsbezirk Gesetze im Sinne des Artikels 6 Absatz 1.

(3) Einsatzverordnungen sind auf Verlangen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu erlassen, aufzuheben, inhaltlich zu ändern oder zu ergänzen und bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachung im Jurisdiktionsbezirk. Sie sollen mit ihrer Bekanntmachung im Internet veröffentlicht werden.

(4) Richter des Einsatzgerichtshofs nehmen an der gesetzgeberischen Tätigkeit des Einsatzgerichtshofs nicht teil.

Artikel 14.

Bekanntmachungen nach diesem Teil erfolgen in der Gerichtssprache. Gerichtssprache ist Englisch oder nach Maßgabe einer Einsatzverordnung eine andere Amtssprache der Vereinten

Nationen. Bekanntmachungen nach diesem Teil sollen zugleich eine Übersetzung in eine Verkehrssprache des Jurisdiktionsbezirks enthalten.

Artikel 15. (1) Ein Einsatzgerichtshof genießt im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten.

(2) Der Präsident und die Richter des Einsatzgerichtshofs genießen bei der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nach diesem Teil und in bezug auf diese die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Leiter diplomatischer Vertretungen; nach Ablauf ihrer Amtszeit wird ihnen auch weiterhin Immunität von der Gerichtsbarkeit in bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und vorgenommenen Handlungen gewährt. In jedem Falle ist derentwegen ihre strafrechtliche Verfolgung nur mit Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zulässig.

(3) Ehemalige Präsidenten und Richter eines Einsatzgerichtshofs, die meinen, in ihren Rechten aus diesem Pakt verletzt zu werden, haben das Recht, sich unmittelbar an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen zu wenden, das an die Regierungen Empfehlungen richten kann.

Teil IV

Artikel 16.

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten können vorbehaltlich des Absatzes 3 nach Teil III eingerichteten Einsatzgerichtshöfen die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten, die sich nach nationalem Recht beurteilen und aus dem Verhalten ihrer nationalen Streitkräftekontingente herrühren, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren zuweisen, wenn der Staat, zu dessen Gebiet das Einsatzgebiet gehört, dem in Übereinstimmung mit seiner verfassungsmäßigen Ordnung zustimmt.

(2) In Zeiten eines erklärten Krieges oder eines anderen internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikts können die Regierungen der Vertragsstaaten dieses Paktes nach Teil III eingerichteten Einsatzgerichtshöfen vorbehaltlich des Absatzes 3 und in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Rechtsordnung die Entscheidung solcher Rechtsangelegenheiten zuweisen, die in diesen Zeiten unter Anwendung von Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts von Organen der Vertragsstaaten im Jurisdiktionsbezirk zu treffen sind, wenn die bisher ergriffenen Schritte nicht ausreichen, um die Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den Bestimmungen Wirksamkeit zu verleihen. Im internationalen bewaffneten Konflikt sollen die Regierungen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erwägen, mindestens die Entscheidungen nach Artikel 5 Absatz 2 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und, soweit anwendbar, nach Artikel 45 Absätze 1 und 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte einem Einsatzgerichtshof zuzuweisen.

(3) Einsatzgerichtshöfe können weder als Prisengerichte eingesetzt werden noch ermächtigt werden, Kriminalstrafen gegen Personen zu verhängen, zu bestätigen oder aufzuheben.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ergehen die Entscheidungen der Einsatzgerichtshöfe nicht in ihrer Eigenschaft als Sonderorgane der Vereinten Nationen (Artikel 10 Absatz 1), sondern als Organe der jeweiligen Vertragsstaaten.

Teil V

Artikel 17. Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der VN-Charta und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Artikel 18. Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Teil VI

Artikel 19. (1) Dieser Pakt liegt für alle Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Verwahrer zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer.

(5) Der Verwahrer unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

(6) Verwahrer ist *das Internationale Komitee vom Roten Kreuz*.

Artikel 20. (1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 21. (1) Vorbehalte zu den Artikeln des Teils III dieses Paktes sind nur insoweit zulässig, als sie mit Vorbehalten des jeweiligen Staates zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 übereinstimmen. Im Übrigen sind Vorbehalte zu diesem Pakt nicht zulässig.

(2) Der Verwahrer nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Vertragsstaaten zu.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Verwahrer wirksam.

Artikel 22. Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 23. (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Verwahrer einreichen. Der Verwahrer übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Verwahrer die Konferenz ein.

(2) Änderungen, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen werden, treten in Kraft, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 24. Der Verwahrer unterrichtet das Generalsekretariat der Vereinten Nationen und alle Vertragsstaaten von der Hinterlegung jeder Erklärung nach Artikel 1 Absatz 5.

Artikel 25. (1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, deutscher, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen in Artikel 19 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

